



Universität für Bodenkultur Wien

# Die Universität für Bodenkultur Wien

## Prüfungswesen

<http://www.boku.ac.at/studienservices/themen/informationen-zu-pruefungen/>

<http://www.boku.ac.at/studienservices/>



# Was sind Prüfungen?



Universität für Bodenkultur Wien

- **Feststellung des Studienerfolgs**
  - Prüfungen
  - Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten
- **Notengebung wird der Studienerfolg beurteilt**
  - Positive Beurteilung: Notenskala 1 – 4
  - Negative Beurteilung: 5
  - Beurteilung: teilgenommen (andere Form unmöglich oder unzweckmäßig)
- **Nichtigerklärung von Beurteilungen**
  - Anmeldung erschlichen
  - Verwendung unerlaubter Hilfsmittel
  - Keine Fortsetzungsmeldung
  - Nichtigerklärung zählt als Prüfungsantritt

# Wiederholung von Prüfungen



Universität für Bodenkultur Wien

- **Negativ beurteilte Prüfungen**
  - drei Wiederholungen
  - Satzung kann weitere Wiederholungen festlegen
  - dritte Wiederholung ist kommissionell abzuhalten
  - auf Antrag bereits zweite Wiederholung kommissionell
- **Positiv beurteilte Prüfungen**
  - Wiederholungsmöglichkeit bis 6 Monate nach Ablegung
  - längstens bis Abschluss des Studiums
  - eine Wiederholung möglich
  - positives Prüfungsergebnis durch neuerlichen Antritt nichtig
- **Fristen/LV-Festlegung für Wiederholungen**
  - ist unzulässig!



# Prüfungen

- **Anmeldefrist** mindestens zwei Wochen.
- **Ende Anmeldefrist:** frühestens eine Woche vor dem Prüfungstermin.
- **Prüfungen mit beschränkter Zahl der Teilnehmer/innen:** auf Antrag innerhalb von max. 60 Arbeitstagen weiterer Prüfungstermin. LV-freie Zeiten sind in diese Berechnung nicht mit einzubeziehen.
- **Anmeldung** während Anmeldefrist zu entsprechen, wenn die Anmeldevoraussetzungen erfüllt sind (Curriculum, Meldung des Studiums).

# Prüfungen

- LV-Prüfungen sind vom/von der **LV-Leiter/in** abzuhalten.
- **Prüfungstermine** sind so festzusetzen, dass die Einhaltung der Studiendauer ermöglicht wird.
- Jedenfalls sind **3 Prüfungstermine/Semester** anzusetzen.
- Je ein Prüfungstermin im Semester der Abhaltung, nach deren Ende, sowie am Anfang, in der Mitte und am Ende des folgenden Semesters hat statt zu finden.
- Prüfungstermine sind in **geeigneter Weise** bekannt zu machen.
- Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeit abgehalten werden.



# Prüfungen

- **Abweichende Prüfungsmethode:** kann von Studierenden beantragt werden.
- **Prüfungsabmeldung:** bis 3 Tage vor dem Prüfungszeitpunkt bei dem/der Prüferin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung in geeigneter Weise abzumelden.
- **Mündliche Prüfungen:** sind öffentlich.
- **Ergebnis einer mündlichen Prüfung:** dem/der Prüfungskandidaten/in unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Bei negativ beurteilter Prüfung, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.



# Prüfungen

- **Kein Prüfungsantritt:** Prüfung ist nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.  
Bei unentschuldigtem Fernbleiben entscheidet der/die Prüfer/in über eine mögliche Sperrfrist von **drei Monaten**.
- **Prüfungsantritt** ist gegeben, wenn zum Prüfungstermin erschienen ist und nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat.
- **Prüfungsabbruch** ohne wichtigen Grund: die Prüfung ist negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die Studiendekanin festzustellen.



## Lehrveranstaltung - prüfungsimmanent

Siehe dazu unbedingt den Beschluss des Senates veröffentlicht im Mitteilungsblatt 2013/14 vom 27.6.2014 (18. Stück) vom 18. Juni 2014!

- **Beurteilungsmodus** so zu wählen, dass (im Regelfall) keine Studienzeitverlängerung eintritt
- **Leistungserbringung** durch mehrere schriftliche, mündliche oder praktische während der LV erbrachte Leistungen
- **Teilnahmebedingungen**, die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung und den Zeitpunkt einer möglichen Abmeldung ist rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.



## Lehrveranstaltungen - prüfungsimmanenten

- Lehrveranstaltungsleiter keine andere **Frist** bestimmt, ist eine Abmeldung im Wintersemester bis längstens 31. Oktober, im Sommersemester bis längstens 31. März möglich.
- Keine der einzelnen **Teilleistungen** darf allein ausschlaggebend für die Leistungsbeurteilung sein.
- Bei besonders umfassenden Arbeiten kann diese Leistung bei der Bemessung der Endnote der Lehrveranstaltung entsprechend berücksichtigt werden.
- Das Nachbringen einer Teilleistung des WS bis 15. Juli und im SS bis 15. Februar des Folgesemesters ist möglich.



# Prüfungen – Rechtsschutz Studierende

- **Sonstige negativ beurteilte Prüfungen** können insgesamt dreimal wiederholt werden.
- **Positiv beurteilte** Prüfungen können innerhalb von 6 Monaten wiederholt werden.
- **Zeugnisse** sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen ab Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen.
- In **Beurteilungsunterlagen** müssen **6 Monate** Einsichtnahme. Es wird empfohlen, diese **1 Jahr aufzubewahren**.

# Prüfungen

- Die **Berufung** gegen die **Beurteilung einer Prüfung** ist unzulässig.
- Wenn die **Durchführung** einer negativ beurteilten **Prüfung** einen **schweren Mangel** aufweist, hat die Studiendekanin diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid aufzuheben.
- Den Studierenden ist **Einsicht** in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren (innerhalb von 6 Monaten ab Beurteilung der Prüfung). Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Fragen.
- Studierende sind berechtigt, die o.a. Unterlagen zu vervielfältigen (ausgenommen: Multiple Choice-Fragen inkl. Antwort-Items).



# Kommissionelle Prüfungen

- **§ 79 Universitätsgesetz**
- Abs (2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.

# Kommissionelle Prüfungen

- **§ 79 Universitätsgesetz**
- Abs (4) Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.



# Kommissionelle Prüfungen

- **Sonderregelung BOKU**
  - Studierende können die Prüfungsmethode bei kommissionellen VO-Prüfungen wählen
- **Keine kommissionelle Prüfung bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen**
  - Lehrveranstaltung wird ein viertes Mal besucht
- **Schriftliche kommissionelle Prüfung**
  - Prüfungssenat korrigiert gemeinsam die schriftliche Klausur
  - Prüfungssenat legt gemeinsam Note fest

# Kommissionelle Prüfungen

- **Mündliche kommissionelle Prüfung**

- Prüfung ist öffentlich
- Anwesenheit alle Mitglieder des Prüfungssenates während Prüfung
- Ergebnis ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekanntzugeben
- Negative Prüfung: Gründe sind zu erläutern
- PrüferInnen/Vorsitzende/r haben für geordneten Ablauf zu sorgen
- Prüfungsprotokoll: Ort, Zeit der Prüfung, Name der Mitglieder des Prüfungssenats, gestellte Fragen, die erteilte Beurteilung, die Gründe für negative Beurteilung, besondere Vorkommnisse.
- Auf Antrag sind die Gründe für eine negative Beurteilung dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen.



## Kontakt Daten

- Für den Vollzug der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz ist das monokratische Organ einer Universität verantwortlich. An der BOKU übt **Frau Prof. Dr. Erika Staudacher** dieses Amt aus.
- Beschwerden gegen Entscheidungen des monokratischen Organs sind an das Bundesverwaltungsgericht zu richten.
- Für weitere Fragen stehen Ihnen die Studienservices unter [studienervices@boku.ac.at](mailto:studienervices@boku.ac.at) zur Verfügung. Weiterführende Informationen unter <http://www.boku.ac.at/studienervices.html>
- Studienrechtliche Teil der Satzung:  
[http://www.boku.ac.at/fileadmin/\\_unileitung/senat/Anlagen/allgemeines/Satzung/Satzung III\\_finall.pdf](http://www.boku.ac.at/fileadmin/_unileitung/senat/Anlagen/allgemeines/Satzung/Satzung III_finall.pdf)